

Berlin, im Mai 2005  
27/05  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## **Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins**

**durch den Ausschuss Verkehrsrecht**

**zu den Beschlüssen der Justizministerkonferenz vom 25. November 2005  
hier: Effektivere Strafverfolgung durch Konzentration und Schwerpunktsetzung  
sowie zum Bericht der Arbeitsgruppe  
“Effektivere Strafverfolgung“**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt und Notar Eckhard Höfle, Groß-Gerau (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln  
Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann, Erfurt (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Hans-Jürgen Gebhardt, Homburg / Saar  
Rechtsanwalt und Notar Alfred Fleischmann, Hanau  
Rechtsanwalt Dr. Georg Greißinger, Hildesheim  
Rechtsanwalt Dr. Klaus Himmelreich, Köln  
Rechtsanwalt Dr. Eckhart Jung, München  
Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer, München  
Rechtsanwalt und Notar Gerhard Suhren, Hannover

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Philipp Wendt, Berlin

Diese Stellungnahme finden Sie auch auf der Internetseite des Deutschen Anwaltvereins  
unter: <http://www.anwaltverein.de/03/05/index.html>

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Landesjustizverwaltungen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Bundesrechtsanwaltskammer
- ADAC
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse und Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss und Regionalbeauftragte der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein
- Redaktion Anwaltsblatt
- Redaktion NZV
- Redaktion ZfS
- Redaktion DAR
- Redaktion NJW

*Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.*

---

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat in ihrer Sitzung vom 25. November 2004 in Bremerhaven die Justizstaatssekretäre gebeten, zu dem Vorhaben einer „Großen Justizreform“ detaillierte Vorschläge zu erarbeiten. Zum Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren hat sie unter Ziffer 3.2 beschlossen: „Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für die Reduzierung der Rechtsmittelmöglichkeiten bei Bagatellfällen im Ordnungswidrigkeitenrecht aus.“ Zur Umsetzung des Auftrages der Justizministerkonferenz wurde u. a. eine Arbeitsgruppe „Effektivere Strafverfolgung“ eingesetzt, die unter Vorsitz der Landesjustizverwaltung Hessen den als Anlage beigefügten Bericht abgegeben hat.

Der Verkehrsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die geplante Änderung des Rechtsbeschwerderechts im Ordnungswidrigkeitenverfahren.

## I.

Durch die Anhebung der Wertgrenzen in § 79 Nr. 1 OWiG von 250,00 € auf 500,00 € wird faktisch das gesamte Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht von der Möglichkeit ausgeschlossen, amtsgerichtliche Urteile durch die Rechtsbeschwerde überprüfen zu lassen. Dies gilt umso mehr, weil auch die Anordnung eines Fahrverbotes von nicht mehr als einem Monat Dauer nicht dazu berechtigen soll, Rechtsbeschwerde einzulegen.

Die nunmehr angestrebte Regelung überrascht bereits deshalb, weil erst zu Beginn des Jahres 2005 die Regelungen über die Tilgungen von Eintragungen in das Verkehrszentralregister geändert wurden (vgl. § 29 VI, VII StVG). Durch das Anknüpfen für den Beginn der Tilgungsfristen an die Begehung der neuen Tat sollte insbesondere erreicht werden, dass Rechtsbeschwerden, welche lediglich darauf abzielten, eine Tilgung von Eintragungen in Folge des Zeitablaufes zu erreichen, erschwert würden. Bislang liegen keinerlei Erkenntnisse vor, wie sich diese Regelung ausgewirkt hat.

## II.

Die geplanten Änderungen führen dazu, dass der Anspruch des Bürgers auf materielle Gerechtigkeit eingeschränkt wird. Die Rechtsbeschwerde dient der Durchsetzung der materiellen Gerechtigkeit im Einzelfall sowie der Sicherung der Rechtssicherheit einschließlich der Fortbildung des Rechts (vgl. KK-Steindorf vor § 79 Rn. 4). Für den Bürger stellt häufig ein Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren der erste Kontakt zur Justiz dar. Von daher wird auch das Bild der Justiz bei großen Teilen der Bevölkerung dadurch geprägt, wie Ordnungswidrigkeitenverfahren abgewickelt werden. Der Verzicht auf die Durchsetzung der materiellen Gerechtigkeit im Einzelfall kann daher dazu führen, dass das Vertrauen des Bürgers in die die Rechtsstaatlichkeit in erheblichem Maße eingeschränkt wird.

## III.

Die Einschränkung der Möglichkeit, ein amtsgerichtliches Urteil mittels der Rechtsbeschwerde überprüfen zu lassen, begegnet insbesondere im Hinblick auf die Verhängung eines Fahrverbotes verfassungsrechtlichen Bedenken. In den Fällen, in denen nach der Tat eine längere und unbeanstandete Verkehrsteilnahme vorliegt, kann die Verhängung eines Fahrverbotes durchaus gegen das Übermaßverbot verstoßen (vgl. OLG Rostock ZfS 01, 381; OLG Köln ZfS 00, 100).

Zu beachten ist auch, dass der Anordnung eines Fahrverbotes jedenfalls in den Fällen, in denen die Anordnung nicht durch die BKatVO indiziert ist, einer besonderen Prüfung im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bedarf. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung NZV 96, 284 ausdrücklich festgehalten, dass die Anordnung in der Mehrzahl der Fälle bloß ordnungswidrigen Handelns unverhältnismäßig ist.

## IV.

Amtsgerichtliche Urteile in Verkehrsordnungswidrigkeiten zeigen regelmäßig Wirkungen über die verhängte Geldbuße hinaus. Wegen des Mehrfachtäterpunktsystems können Verurteilungen in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren dazu führen, dass der Betroffene seine Fahrerlaubnis verliert. Es geht somit nicht nur um Bagatellen.

## V.

Die Arbeitsgruppe „Effektivere Strafverfolgung“ geht offensichtlich davon aus, dass durch die Regelung des § 25 a Abs. 2 StVG sichergestellt sei, dass für den Betroffenen keine einschneidenden Wirkungen eintreten würden. Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Die Regelung des § 25 a Abs. 2 StVG läuft beispielsweise dann leer, wenn der Betroffene seinen Urlaub bereits in der ersten Jahreshälfte angetreten hat und das Fahrverbot in der zweiten Jahreshälfte rechtskräftig wird. Im Übrigen ist es auch kaum einem Arbeitnehmer möglich, einen Monat Urlaub am Stück zu nehmen.

Wie sich aus der Rechtsprechung ergibt, kann die Anordnung eines Fahrverbotes durchaus existenzvernichtende Wirkung haben. Hier ist insbesondere an Berufskraftfahrer zu denken, die ohne die Ausnahmegewilligung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würden (vgl. z. B. BayObLG ZfS 98, 34).

## VI.

Die aufgezeigten Gefahren werden nicht dadurch entschärft, dass der Betroffene nach dem Bericht der Arbeitsgruppe „Effektivere Strafverfolgung“ in den Fällen, in denen ein Fahrverbot angeordnet worden ist, die Möglichkeit besitzt, Zulassungsrechtsbeschwerde einzulegen.

Die Zulassungsrechtsbeschwerde dient nicht mehr der Einzelfallgerechtigkeit. Sie soll lediglich die Klärung der über den Einzelfall hinausgehenden und für die allgemeine Rechtsanwendung bedeutungsvollen Rechts Fragen ermöglichen. Von daher ist die Zulassungsrechtsbeschwerde auf die Zulassungsgründe Fortbildung des Rechts bzw. Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung beschränkt.

Nach der Vorstellung der Arbeitsgruppe „Effektivere Strafverfolgung“ wird durch die Neuregelung des § 80 Abs. 2 Nr. OWiG auch das formelle Recht der Zulassungsrechtsbeschwerde jedenfalls in der weit überwiegenden Mehrzahl der Verkehrsordnungswidrigkeiten der Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht entzogen. Man muss daher damit rechnen, dass sich gerade in der Anwendung des OWiG bzw. der StPO in Ordnungswidrigkeitenverfahren einem großen Maße kontrollfreier Raum ergeben würde. Die Erfahrung zeigt, dass Richter durchaus geneigt sein können, die von ihnen als lästig empfundene Formvorschrift der StPO bzw. des OWiG außer Acht zu lassen, wenn eine Kontrolle durch die Rechtsmittelinstanz nicht in Betracht kommt. Allein die

Möglichkeit, dass das Rechtsmittelgericht auf eine entsprechend erhobene formelle Rüge ein Urteil aufhebt, wirkt in der Praxis disziplinierend.

Es ist somit zu befürchten, dass in Verkehrsordnungswidrigkeitensachen in großem Maße ein mehr oder weniger freies Prozessrecht in der Praxis zur Anwendung gelangen wird.

Das formelle Recht ist jedoch kein Selbstzweck. Es hat vielmehr die Aufgabe, die Legitimationswirkung des Verfahrens zu sichern und darüber hinaus entfalten sie auch Schutzfunktionen zu Gunsten des Betroffenen.

Es ist allerdings auch zu bezweifeln, ob die Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit auf die Zulassungsrechtsbeschwerde dazu führen wird, dass weniger Rechtsmittel eingelegt werden. Es ist insbesondere damit zu rechnen, dass die Zulassungsbeschwerde im Hinblick auf § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG gegen Verletzung rechtlichen Gehörs weitaus größere Bedeutung erlangen wird als bisher. Insbesondere bei Verstößen gegen das Beweisantragsrecht liegt eine Versagung rechtlichen Gehörs häufig nahe (vgl. lediglich BVerfGE 86, 133, 146; NJW 84, 1026).